

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Enercon GmbH hat mit Schreiben vom 09.02.2014 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 19 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung, für folgende Maßnahme beantragt:

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
hier: Errichtung von sechs Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m

Standort des Vorhabens ist: Gemeinde Hattorf am Harz, Gemarkung Hattorf, Flur 40, Flurstück 17, Flur 41, Flurstücke 2, 18, 120, Flur 44, Flurstück 119, und Gemeinde Wulfen am Harz, Gemarkung Wulfen, Flur 24, Flurstück 34.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr.1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, genannt und in der Spalte 2 mit einem A versehen ist. Damit unterliegt das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o.a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osterode am Harz, 04.05.2015

Landkreis Osterode am Harz
Az. IV.26-343-2014
Der Landrat
Im Auftrage:

gez.
Siegfried Pfister